

13. Caritasgelder:

Regulativ über die Verwendung von Caritasgeldern (gewidmeten Sozialgeldern) im Verantwortungsbereich der Pfarren

Mit der ab 01.01.2009 gesetzlich geregelten steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden an humanitäre Organisationen gibt es für Spenderinnen und Spender grundsätzlich die Möglichkeit, Zuwendungen an bestimmte humanitäre Organisationen steuerlich geltend zu machen. Von diesen erweiterten Möglichkeiten der Absetzbarkeit von Spenden ist auch die Regelung der Finanzorganisation der Pfarrcaritasmittel (gewidmete Sozialgelder) betroffen. Deshalb ist es notwendig, dass hohe Standards für die Verwendung und Kontrolle sichergestellt sind.

Voraussetzungen für die Spendenabzugsfähigkeit

Humanitäre Spenden sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an Organisationen geleistet werden, die auf der Liste der spendenbegünstigten Organisationen des Bundesministeriums für Finanzen geführt werden.

Um auf diese Liste zu gelangen, sind umfangreiche Voraussetzungen zu erfüllen (z.B. jährliche Durchführung einer Wirtschaftsprüfung, Kontrolle der Spendenverwendung etc.). Die genauen gesetzlichen Regelungen dazu finden sich in § 4a Z 3 und 4 EStG 1988.

Spenden an den Caritasverband der Erzdiözese Salzburg (in der Folge „Caritas Salzburg“) sind steuerlich abzugsfähig. Spenden an die Pfarre, eigentlich Pfarrcaritas, sind derzeit nur dann abzugsfähig, wenn die Pfarre als Erfüllungsgehilfe und Treuhänderin für die Caritas Salzburg (d.h. Spendenempfang für die Caritas Salzburg) tätig wird.

Regelung für die Verwendung und Kontrolle

Damit Spenden an die Caritas Salzburg, welche innerhalb der Pfarre geleistet werden, beim Spender steuerlich abzugsfähig sind, muss die Einhebung dieser Gelder für die Caritas Salzburg erfolgen und die Verwendung in den Pfarren muss den Vorgaben der Caritas Salzburg für die Verwendung von Caritasgeldern in den Pfarren entsprechen.

Die in den nächsten Punkten genannten Regelungen sind dieser gesetzlichen Definition angepasst. Wesentlicher Eckpunkt dabei ist unter anderem, dass die widmungsgemäße Verwendung der Spenden auf allen Ebenen (Pfarre, Caritasverband, etc.) von befugten Kontrollorganen (Diözese, Caritas, Wirtschaftsprüfer des Caritasverbandes, ...) geprüft werden kann.

a) Spendengelder, die beim Spender steuerlich abzugsfähig sein sollen, werden in der Pfarre als Treuhandgelder für die Caritas Salzburg eingehoben. In der Pfarre sind genaue Aufzeichnungen zu den einzelnen Spenden zu führen (Name, Adresse, Spendenbetrag; ab 2011 auch die Sozialversicherungsnummer und das Geburtsdatum) und an die Caritas Salzburg weiterzuleiten.

b) Spendengelder an die Caritas Salzburg werden in der Pfarre als Treuhandgelder geführt und sind in gemeinsamer Verantwortung des Ortspfarrers (oder einer von ihm beauftragten anderen Leitungsperson) mit der im Pfarrgemeinderat verantwortlichen Person (Leiter/in Sozialausschuss etc.) zu vergeben und zu verwalten (Vier Augen Prinzip). Sie sind als Verwahrgeldposition in der Kirchenrechnung auszuweisen. Die Verwendung von Spendengeldern an die Caritas Salzburg in der Pfarre (z. B. Pfarranteil der Haussammlung) muss den Vorgaben der Caritas Salzburg entsprechen.

c) Im Rahmen einer ordnungsmäßigen Buchführung (zumindest einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung inkl. Vermögensverzeichnis) werden diese Mittel dokumentiert, so dass jederzeit Einsicht in die Vergabe möglich ist.

d) In einem einfachen Aufzeichnungssystem wird die jeweilige Begründung der Mittelvergabe dokumentiert und gemeinsam mit der Finanzdokumentation aufbewahrt.

e) In einer jährlich durchzuführenden Jahresabrechnung (zumindest Einnahmen- und Ausgabenrechnung inkl Vermögensaufstellung) wird die Gesamtmittelverwaltung dargestellt. Diese wird gemeinsam mit der Dokumentation (siehe Punkt d) vom Ortspfarrer (oder befugte Vertretung) und dem/der befugten Vertreter/in des Pfarrgemeinderates (Leiter/in Sozialausschuss etc.) auf Richtigkeit geprüft und abgezeichnet.

f) Die Jahresabrechnung wird gemeinsam mit der Kirchenrechnung an die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg übermittelt. Die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg prüft auf augenscheinliche Richtigkeit und leitet die Abrechnung an die Caritas Salzburg weiter. Die Caritas Salzburg prüft die Abrechnung auf Vollständigkeit, inhaltliche Nachvollziehbarkeit sowie auf eine korrekte Mittelverwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur steuerlichen Spendenabzugsfähigkeit.

g) Eine exakte inhaltliche und rechnerische Prüfung der Pfarrcaritas wird jeweils im Rahmen der bischöflichen Visitation durch die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg durchgeführt. Vorbereitend wird dazu von der Pfarre die gesamte Jahresabrechnung des Vorjahres inkl. Belege im Original an die Erzdiözese Salzburg (im Rahmen der Vorbereitungsarbeit Visitation) übermittelt. Diese wird sowohl inhaltlich als auch rechnerisch geprüft. Im Bedarfsfall wird bei der Prüfung direkt in der Pfarre von Seite der Erzdiözese Salzburg der Caritasverband Salzburg beigezogen. Dem Wirtschaftsprüfer der Caritas Salzburg sind auf Anforderung die Jahresabrechnung sowie das zugehörige Belegmaterial zur Verfügung zu stellen.

h) Bei Nichteinhaltung (buchhalterische Grundsätze, widmungsfremde Vergabe, keine ausreichende Kontrollmöglichkeit etc.) ist die Pfarrverwaltung oder die Revisionsstelle der Erzdiözese Salzburg unter Einbeziehung der Caritas Salzburg einzuschalten, welche die Einhaltung der Standards sicherzustellen hat. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, können die Spendenmittel der betroffenen Pfarre nicht mehr als steuerlich begünstigt behandelt werden, bis alle Voraussetzungen für die Absetzbarkeit nachweisbar umgesetzt sind.

Dieses Regulativ tritt mit dem Tag der Veröffentlichung, dem 10. Februar 2010, in Kraft und ersetzt das Regulativ über die Verwendung von Caritasgeldern (gewidmeten Sozialgeldern) im Verantwortungsbereich der Pfarren, VBl 2005, S.151f.

Die Caritas Salzburg und die Finanzkammer der Erzdiözese stellen für Fragen rund um die Verwendung der Haussammlungsgelder Informationsmaterialien und Leitlinien zur Verfügung; in der Mappe „Caritas Konkret“ befinden sich unterstützende Unterlagen.

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2010, Prot.Nr. 84/10